

Besondere Anforderungen des Internethandels

Bei der Überwachung des Internethandels durch die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte sind einige Besonderheiten zu beachten.

I. Besonderheiten bei dem Inhalt der Überwachung bei der Angabe von Gefährlichkeitsmerkmalen

Es ist aufgrund der Kaufabwicklung über das Internet besonders darauf zu achten, dass spätestens mit der Übergabe des Produkts in einer geeigneten Art und Weise für die Unterrichtung des Erwerbers bezüglich der mit der Nutzung verbundenen Gefahren und notwendigen Vorsichtsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesorgt ist.

II. Besonderheiten bei der Überwachung absoluter und beschränkter Abgabenverbote

Aufgrund der unpersönlichen Abwicklung über das Internet, ist besonders darauf zu achten, dass

1. Abgabenverbote, insbesondere für Abgaben an Private, spezielle Ausnahmen und Sonderregelungen zur Abgabe bestimmter Stoffe nach § 3 Abs. 4 der ChemVerbotsV, Anhang XVII zur REACH-VO, Anhang XIV zur REACH-VO und Anhang zu § 1 ChemVerbotsV eingehalten werden.
2. es für die Abgabe von bestimmten Stoffen (z.B. giftige und sehr giftige Stoffe sowie Begasungsmittel) bei der Bestellannahme seitens des Einzelhändlers einen Mechanismus zur Überprüfung der Berechtigung des Bestellers für den Erwerb gibt.
3. das Versandhandelsverbot für bestimmte gefährliche Stoffe beachtet wird.

III. Besonderheiten bei der Überwachung von notwendigen Eignungsnachweisen

Es ist besonders darauf zu achten, dass

1. der Verkäufer, sofern erforderlich, im Besitz einer behördlichen Erlaubnis für die Abgabe der Stoffe ist.
2. der Verkäufer im Internet auf die in Abs.1 erforderliche Erlaubnis hinweist.

IV. Besonderheiten bei der Überwachung verpackungs- und kennzeichnungsrechtlicher Bestimmungen

Besonders zu achten ist darauf, dass

die Marktbeteiligten die Gefahr durch Kennzeichnung ausreichend kommuniziert haben. Die Anforderungen an die Kennzeichnung sind bei Verkäufen über das Internet besonders hoch. Die Kennzeichnung muss für den Käufer gut erkennbar sein. Sie kann sowohl separat als auch als Foto kenntlich gemacht werden. Jedoch darf es keine Zweifel am Zusammenhang zwischen dem verkauften Produkt und der Kennzeichnung geben. Dieser Zusammenhang muss eindeutig sein.

V. Überwachung der Einhaltung des Umgehungsverbots

Auch zu achten ist darauf, dass der Einzelhandel die chemikalienrechtlichen Vorschriften nicht umgeht.

1. Eine Umgehung stellt beispielsweise der Verkauf von Gefahrstoffbehältern dar, wenn der Inhalt ferner „verschenkt“ werden soll. Indiz hierfür ist ein unverhältnismäßig hoher Preis für den Behälter.

2. Ebenso eine Umgehung der Vorschriften liegt vor, wenn auf den ersten Blick lediglich die Sicherheitsdatenblätter, tatsächlich jedoch auch der Stoff selbst verkauft wird.
3. Ein weiteres Indiz für eine Umgehung chemikalienrechtlicher Vorschriften kann beispielsweise eine Unstimmigkeit zwischen dem geforderten Preis und der Menge sein.
4. Im Internet geben einige Anbieter an, sie seien private Verkäufer, obwohl sie tatsächlich gewerblich handeln. Auch dies stellt eine Umgehung der Vorschriften dar. Entgegen eigener Angaben handelt gewerblich, wer selbständig, planmäßig, auf gewisse Dauer, nach außen gerichtet mit Gewinnerzielungsabsicht Waren anbietet.